



Herzlich Willkommen zu unserem
EY Insurance Circle Event

Herausforderungen der revidierten Versicherungs- aufsichtsgesetzgebung

20. April 2023



EY

Building a better
working world



Agenda

15:00 - 15:30 Uhr	Eintreffen der Gäste	
15:30 - 15:50 Uhr	Begrüssung & Update zur Revision	Sabine Betz / Konrad Meier
15:50 - 16:15 Uhr	Gastvortrag: Regulatorische Herausforderungen in der Krankenzusatzversicherung	Fernando Dias (SWICA)
16:15 - 16:35 Uhr	Fokusthema 1: «Vermittler»	Steven Chrobok / Jan-Willem Jansen
16:35 - 17:00 Uhr	Fokusthema 2: «Aktuarielles»	Sabine Betz / Florian Liebe
17:00 - 17:15 Uhr	Fokusthema 3: «Ansätze für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Anforderungen»	Steven Chrobok / Jan-Willem Jansen
17:15 - 17:30 Uhr	Q&A und Wrap-up	Konrad Meier
ab 17:30 Uhr	Networking Apéro	

Ihre heutigen Referentinnen und Referenten



Fernando Dias
Leiter Aktuariat
SWICA



Sabine Betz
Insurance Sector Lead



Florian Liebe
Actuarial Lead



Konrad Meier
Insurance Regulatory
& Compliance Lead



Jan-Willem Jansen
Business Transformation



Steven Chrobok
Business Transformation



A young boy with short brown hair, wearing a blue t-shirt, is seen from behind, looking out of a large circular porthole on a ship. His right hand is raised, palm facing the ocean. The view outside the porthole shows a vast, calm blue sea meeting a pale, overcast sky at the horizon. The porthole's metal frame is visible on the left and right sides.

Update zur Revision, Konrad Meier

Die Teilrevision der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung im Überblick



Ziele:

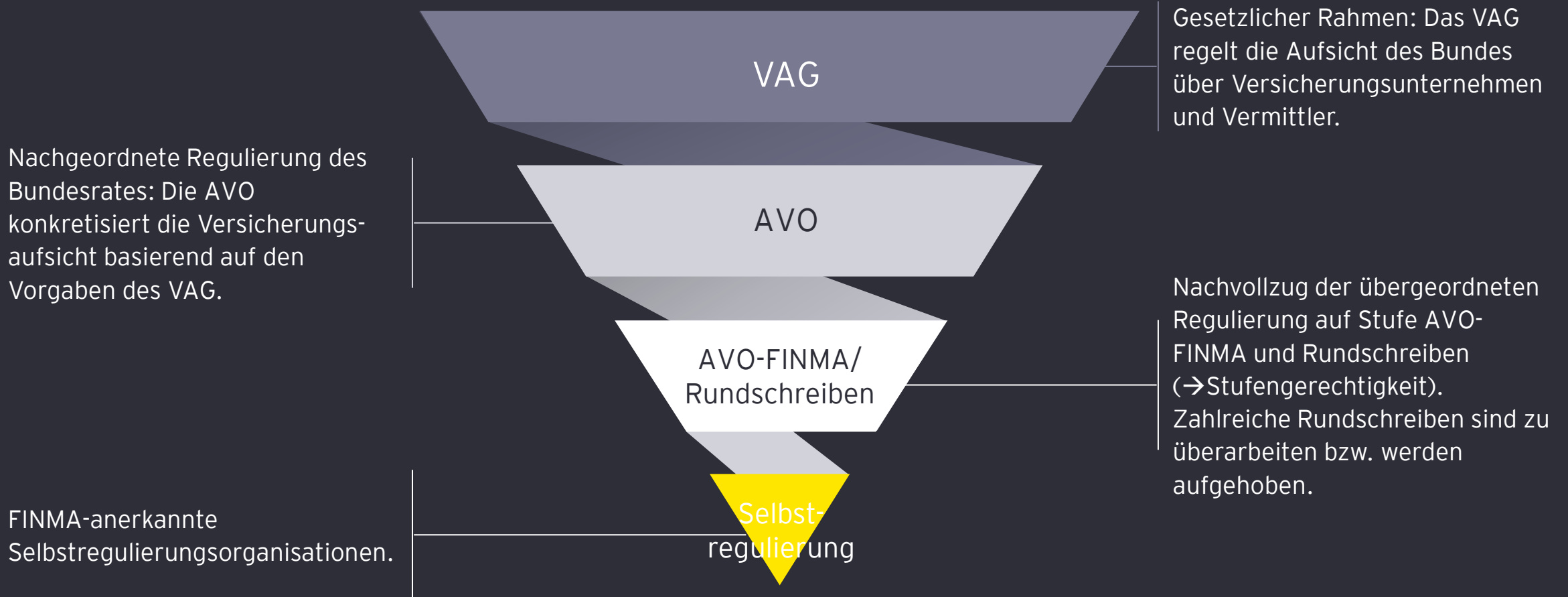
- ▶ **Angleichung an nationale und internationale Entwicklungen**
Angleichung an die IAIS-Prinzipien sowie
Erhaltung und Sicherstellung der EU-Äquivalenz
- ▶ **Umsetzung gewisser Anforderungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) für den Versicherungssektor**
Verhaltenspflichten der Versicherungsvermittler
im Bezug auf Versicherungsprodukte mit
Anlagecharakter
- ▶ **Stärken der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Versicherungswirtschaft**
Erleichterungen durch flexibles Aufsichtsregime



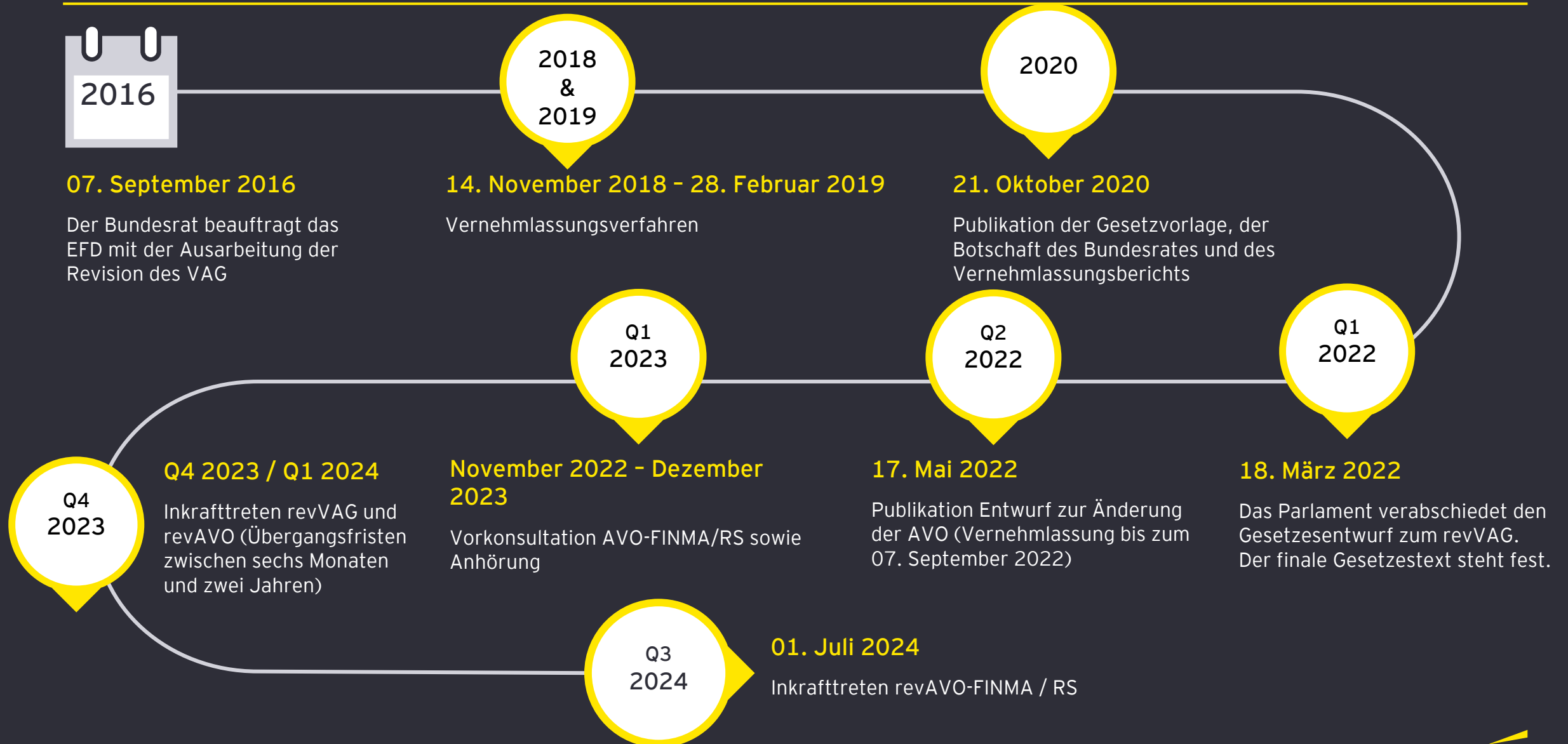
Kernthemen:

- ▶ **Qualifizierte Lebensversicherungen** ✓
- ▶ **Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept** ✓
- ▶ **Stabilisierungs-, Sanierungs- und Abwicklungsplanung** ✓
- ▶ **Verhaltensregeln für Versicherungsvermittler** ★
- ▶ **Aktuarielle Themen** ★

Regulierungs-Hierarchie: VAG, AVO, AVO-FINMA und Selbstregulierung



Timeline der VAG/AVO/AVO-FINMA Teilrevision



(AVO-) FINMA Themen

Hinweis: Die Änderungen zur AVO-FINMA sind derzeit in Diskussion.

1

**Gebundenes
Vermögen**

2

Solvenz

3

Vermittleraufsicht

Ausführungs-
bestimmungen in AVO-
FINMA,
kein FINMA-RS geplant

4

**VA & Aktuars-
funktion (Gruppe)**

FINMA-RS 2017/04

5

Gruppenaufsicht

FINMA RS-2016/04
FINMA-RS 2017/05

6

**Kleinversicherer-
Regime**

Erleichterungen in
Aufsichtsmittelung und
auf FINMA-Webseite

7

Rückversicherung

Erleichterungen in
Aufsichtsmittelung und
auf FINMA-Webseite

8

**Verhaltensregeln &
Lebensversicherung**

FINMA-RS 2016/06

9

Rückstellungen

FINMA-RS 2008/42
FINMA-RS 2008/43
FINMA-RS 2010/3
FINMA-RS 2011/3

A young boy with short brown hair, wearing a blue t-shirt, is seen from behind, looking out of a large circular porthole. The porthole frames a vast, calm blue ocean under a cloudy sky. The boy's right hand is raised, palm facing the water. The overall scene is serene and contemplative.

Gastvortrag:
Regulatorische Herausforderungen in der
Krankenzusatzversicherung, Fernando Dias (SWICA)



EY INSURANCE CIRCLE

**REGULATORISCHE
HERAUSFORDERUNGEN IN
DER KRANKENZUSATZ-
VERSICHERUNG**

WEIL GESUNDHEIT
ALLES IST

SWICA



INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangslage

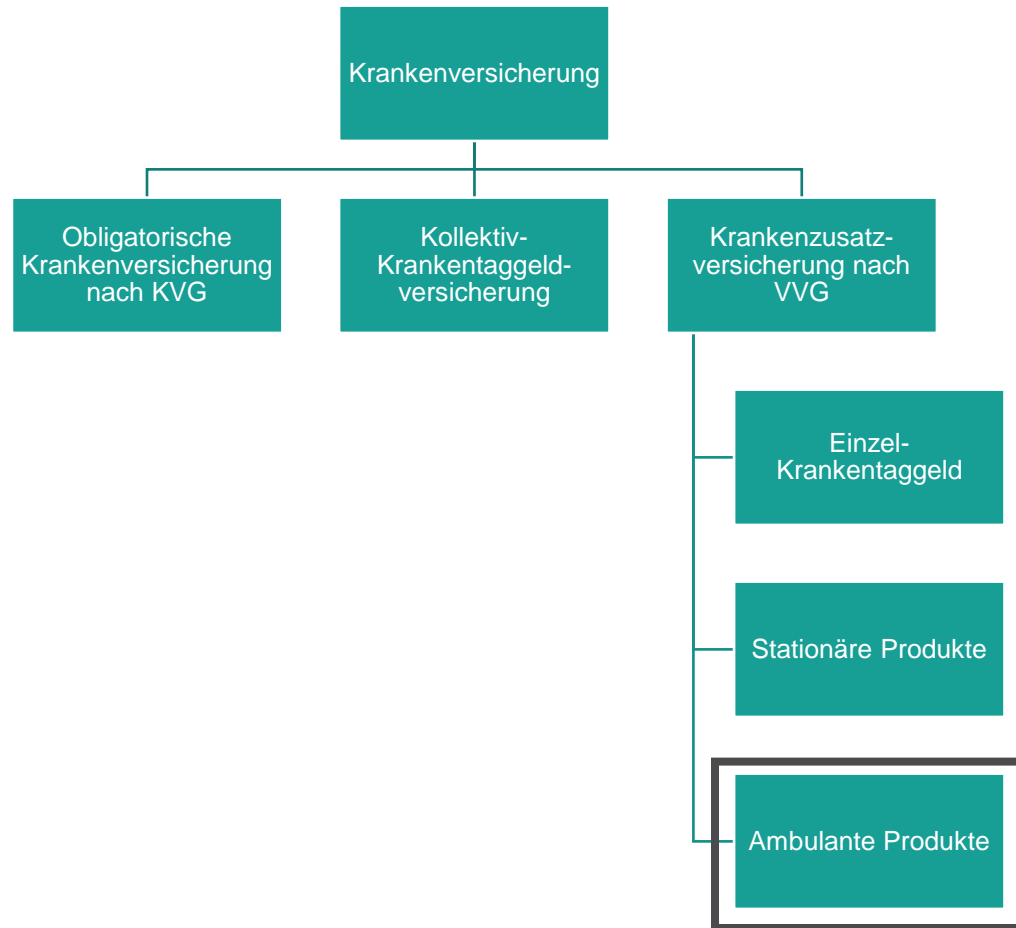
- Krankenversicherung
- Aufsichtsrechtliche Vorschriften

Herausforderungen

- Beispiel 1: Neue Produkte
- Beispiel 2: Erhöhte exogene Teuerung
- Beispiel 3: Tiefe Marge

Zusammenfassung

AUSGANGSLAGE KRANKENVERSICHERUNG



Charakteristika Ambulante Krankenzusatzversicherung

- Beaufsichtigung durch FINMA
- Präventive Tarifkontrolle
- Versicherungsverträge nach VVG
- Freier Vertragsabschluss
- Abgeschwächte «Gefangenschaft»
- Normalerweise keine Alterungsrückstellungen
- Keine Tarifgarantie
- Typische Leistungen:
 - Komplementärmedizin (z.B. Akkupunktur)
 - Medikamente (z.B. Homöopathische Präparate)
 - Gesundheitsförderung (z.B. Fitness)
 - Sehhilfen (z.B. Brillen)

AUSGANGSLAGE

AUFSICHTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (1/3)



VAG Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife

Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die **Solvvenz** der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den **Schutz** der Versicherten **vor Missbrauch** gewährleistet.

AUSGANGSLAGE

AUFSICHTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (2/3)

Das FINMA-Rundschreiben 2010/03 zur Krankenversicherung nach VVG wurde per 01.06.2021 teilrevidiert, was insbesondere zu Änderungen in den Tarifierungsvorgaben und Abschlägen führte.

Margenbeschränkung (FINMA-RS 2010/03, Rz 8-9)

- Erwartetes technisches Ergebnis $\leq 10\%$
- Erwartetes technisches Ergebnis bei neuen Verträgen ≥ 0
- Durchschnittliches Technisches Ergebnis über die letzten 3 Jahre $\geq 15\%$ → Senkung des Tarifes, so dass erwartetes technisches Ergebnis $\leq 10\%$

Tarifanpassung (FINMA-RS 2010/03, Rz 39-39.3)

- Max. noch nicht berücksichtigte exogene Teuerung (2023: 3.0%)
- Ausnahmen möglich bei geschlossenen Produkten mit Übertrittsrecht in offene Bestände
- Keine Tarifanpassung wenn Marge GJ $\geq 10\%$
- Bei inkonsistentem technischen Ergebnis nimmt FINMA Korrekturen vor (z.B. VK, RST-Veränd.)
- Tarifanpassung \geq noch nicht berücksichtigte exogene Teuerung, wenn erwartete Verluste zu Solvenzgefährdung führen würden

AUSGANGSLAGE

AUFSICHTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (3/3)

Die FINMA teilt den Krankenversicherungsunternehmen jährlich mittels direktem Schreiben die maximale exogene Teuerung für Tarifierpassungen auf das kommende Jahr mit. In diesem Schreiben werden auch die von der FINMA berechneten jährlichen Teuerungswerte genannt, mittels welchen man die vorgegebene exogene Teuerung plausibilisieren kann.

Exogene Teuerung

Jährliches FINMA-Schreiben vom Mai 2022

- Durchschnittliche Teuerung der Kopfleistung pro Produktkategorie über letzte 6 Jahre
- Negative Werte auf 0 gesetzt
- Noch nicht berücksichtigte Teuerung ab 2019 kann nachgeholt werden
- Stärkere Anpassungen sind zu vermeiden
- Verschärfung der Prämienprogression bei Lebensaltersprodukten kritisch

HERAUSFORDERUNGEN

BEISPIEL 1: EINFÜHRUNG NEUER PRODUKTE

Szenariobeschreibung

- 2 neue ambulante Produkte werden eingeführt: Produkt A kostet CHF 100 und Produkt B CHF 200.
- Die FINMA hat beide Tarife auf deren Angemessenheit gemäss Art. 38 VAG geprüft und genehmigt.
- Beide Produkte verzeichnen jährlich konstante Kosten in Höhe von CHF 150.

Produkt A	2024	2025	2026	2027
Prämie	100	100	100	109
Kosten	150	150	150	150
Verlust	-50	-50	-50	-41

Erhöhung der Prämien gemäss max. erlaubter exogener Teuerung von 3% pro Jahr

Produkt B	2024	2025	2026	2027
Prämie	200	200	200	165
Kosten	150	150	150	150
Gewinn	50	50	50	15

Senkung der Prämien aufgrund Gewinnmargenbeschränkung von max. 10%

HERAUSFORDERUNGEN

BEISPIEL 2: ERHÖHTE EXOGENE TEUERUNG

Szenariobeschreibung

- Die ambulanten Produkte A und B kosten im Jahr 2024 je CHF 100.
- Beide Produkte weisen eine Marge von 10% aus.
- Produkt A erfährt eine effektive jährliche Teuerung von 10%, während Produkt B keine Teuerung erfährt.

Produkt A	2024	2025	2026	2027
Prämie	100	100	103	106
Kosten	90	99	109	120
Erfolg	10	1	-6	-14

Erhöhung der Prämien gemäss max. erlaubter exogener Teuerung von 3% pro Jahr

Produkt B	2024	2025	2026	2027
Prämie	100	100	100	100
Kosten	90	90	90	90
Erfolg	10	10	10	10

Keine Anpassung der Prämien möglich aufgrund Gewinnmargenbeschränkung von max. 10%

HERAUSFORDERUNGEN

BEISPIEL 3: TIEFE MARGE

Szenariobeschreibung

- Die ambulanten Produkte A und B kosten im Jahr 2024 je CHF 100.
- Produkt A weist eine Marge von 3% aus, während Produkt B die maximal mögliche Marge von 10% ausweist.
- Beide Produkte erfahren eine effektive jährliche Teuerung von 5%.

Produkt A	2024	2025	2026	2027
Prämie	100	103	106	109
Kosten	97	102	107	112
Erfolg	3	1	-1	-3

Erhöhung der Prämien gemäss max. erlaubter exogener Teuerung von 3% pro Jahr

Produkt B	2024	2025	2026	2027
Prämie	100	100	103	106
Kosten	90	95	99	104
Erfolg	10	5	4	2

Erhöhung der Prämien gemäss max. erlaubter exogener Teuerung von 3% pro Jahr

ZUSAMMENFASSUNG

Die aktuellen regulatorischen Vorgaben stellen eine grosse Herausforderung für die Krankenzusatzversicherung dar. Es ergeben sich folgende Spannungsfelder:

- 1 Neue Produkte konservativ tarifieren **vs.** tariflich attraktive Neuprodukte
- 2 Produkte so designen, dass diese möglichst dem ambulanten Marktdurchschnittsprodukt entsprechen **vs.** Innovation
- 3 Eine Marge von 10% wählen **vs.** attraktive Tarife

BESTEN DANK

FÜR IHRE

AUFMERKSAMKEIT

WEIL GESUNDHEIT
ALLES IST

SWICA

A young boy with short brown hair, wearing a blue t-shirt, is seen from behind, looking out of a large circular porthole. His right hand is pressed against the glass. The view outside shows a vast, calm blue ocean meeting a pale, overcast sky at the horizon. The porthole's metal frame is visible on the left and right sides.

Fokusthema 1:
Vermittler, Steven Chrobok/Jan-Willem Jansen

Definition eines Vermittlers & Unterschied zwischen gebundenen und ungebunden Vermittlern

revVAG Art. 40 Abs. 1-3; revAVO Art. 182a & b



Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im **Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen** Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Versicherungsvermittlung (gemäss revVAG Art. 40 Abs. 1-3):

1. Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags fallen:
 - a. Die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers;
 - b. Das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und
 - c. Das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.
2. Kann der VersicherungsnehmerIn einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium abschliessen, so gilt als Versicherungsvermittlung:
 - a. Das Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein VersicherungsnehmerIn über eine Website oder andere elektronische Medien wählen kann;
 - b. Das Erstellen einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschliesslich eines Preis- und Produktvergleichs.
3. Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird.

Ungebundene Versicherungsvermittler:

- ▶ Ungebundene VersicherungsvermittlerInnen **stehen in einem Treueverhältnis** zu den **VersicherungsnehmerInnen** und handeln in deren Interesse
- ▶ Die Anforderungen an ungebundene VersicherungsvermittlerInnen nach Artikel 40 Absatz 2 VAG muss auch erfüllen, wer gegenüber dem VersicherungsnehmerIn den Anschein erweckt, sie oder er erbringe seine Leistungen als ungebundener VersicherungsvermittlerIn

Gebundene Versicherungsvermittler:

- ▶ **Alle übrigen** VersicherungsvermittlerInnen **gelten als gebundene** VersicherungsvermittlerInnen

Allgemeine Änderungen in der Vermittlung gemäss VAG/AVO – eine Übersicht

Änderungen im VAG/AVO haben Auswirkungen auf verschiedene Bereiche und Themengebiete der Versicherungsvermittlung:

VAG

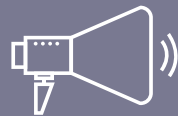
(Versicherungsaufsichtsgesetz)

AVO

(Versicherungsaufsichtsverordnung)



**PFLICHT ZUR
REGISTRIERUNG**



**INFORMATIONEN-
PFLICHTEN**



**INTERESSENS-
KONFLIKT**



**AUS- UND
WEITERBILDUNGEN**



**OFFENLEGUNG
ENTSCHÄDIGUNG**

Ungebundene Versicherungsvermittler unterliegen einer Registrierungspflicht

revVAG Art. 41 Abs. 1-3



Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler **dürfen nur tätig werden**, wenn sie im **Register** nach Artikel 42 **eingetragen** sind (revVAG Art. 41 Abs. 1). Die **Registrierungspflicht besteht** für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als **juristische** und **natürliche Personen** (Art. 183 a & b revAVO)



Sie werden in das Register eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:

- Ihren **Sitz**, ihren **Wohnsitz** oder eine **Niederlassung** in der Schweiz haben;
- Einen **guten Ruf** geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;
- Über die für ihre Tätigkeit **notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse** nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung erfüllen;
- Eine **Berufshaftpflichtversicherung** abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und
- Selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer **Ombudsstelle** nach Artikel 82 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.



Ungebundene VersicherungsvermittlerInnen werden nicht ins Register eingetragen, wenn:

- Die nach den Artikeln 86 und 87 dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Begehung **strafrechtlich verurteilt** oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137-172ter des Strafgesetzbuches (StGB) im Strafregister eingetragen sind; oder
- Gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein **Tätigkeitsverbot** des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt.

Gebundene Vermittler

Gemäss Art. 42 VAG ist ein freiwilliger Eintrag im FINMA-Register für gebundene Vermittler nicht mehr vorgesehen - ausser wenn diese nachweisen, dass sie eine Tätigkeit aufnehmen, für die ein Registereintrag in der Schweiz verlangt wird (Bsp: Liechtenstein).

Voraussetzungen für die Vermittlungstätigkeit und geltende Informationspflichten

revAVO Art. 186-189; Art. 190 a & b; revVAG Art. 45 Abs. 1 a-f

Voraussetzungen an Versicherungsvermittlung:



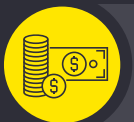
**SITZ, WOHNSTZ ODER
NIEDERLASSUNG (ART. 186)**



**PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN
UND GUTER RUF (ART. 187)**



**ANFORDERUNGEN AN DIE
UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ART. 188)**



**FINANZIELLE SICHERHEITEN
(ART. 189)**

Informationspflicht gegenüber FINMA:

Einhaltung der Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung (Art. 190a):

1. Die **Branchenorganisationen**, deren Mindeststandards von der FINMA anerkannt sind, müssen deren Einhaltung **kontrollieren**.
2. Sie können Dritte mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragen.
3. Sie müssen der **FINMA Meldung** erstatten, wenn eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler die **Mindeststandards für die Weiterbildung nicht mehr einhält**.
4. Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zur Meldung.

Berichterstattung (Art. 190b):

1. Ungebundene VersicherungsvermittlerInnen übermitteln der FINMA jährlich die **wesentlichen Kennzahlen und Informationen** zu ihrer Tätigkeit.
2. Die FINMA kann diese Angaben bei Bedarf auch unterjährig erheben.
3. Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zur Berichterstattung.

Informationspflicht gegenüber Versicherungsnehmer:

VersicherungsvermittlerInnen informieren die VersicherungsnehmerInnen:

- a. über ihren **Namen und ihre Adresse**;
- b. ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt, und, falls sie gebunden erfolgt, über Name und Adresse der Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag sie tätig sind;
- c. wie sie sich über die **Aus- und Weiterbildung** des VersicherungsvermittlerIn informieren können;
- d. über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- e. über die Bearbeitung der **Personendaten, insbesondere über das Ziel und den Umfang der Bearbeitung** und über den EmpfängerIn der Daten sowie deren Aufbewahrung;
- f. über die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer **Ombudsstelle** nach Artikel 82.

Weitere Anforderungen: Informationen müssen verständlich sein, vor Abschluss des Vertrages zugänglich und in standardisiertem Format (Papier oder elektronisch)

Unzulässige Tätigkeiten und Vermeidung von Interessenskonflikten

Art. 44 & Art. 45a revVAG

Unzulässige Tätigkeiten (Art. 44 VAG)

“

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nicht:

- a. **gleichzeitig als gebundene und ungebundene** VersicherungsvermittlerInnen tätig sein
- b. eine Tätigkeit **zugunsten von Versicherungsunternehmen** ausüben, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung verfügen
- c. Versicherungsunternehmen **dürfen nicht** mit VersicherungsvermittlerInnen zusammenarbeiten, die nicht über die nach diesem Gesetz **notwendige Registrierung** verfügen

Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 45a)

1

VersicherungsvermittlerInnen treffen Vorkehrungen um **Interessenskonflikte & Benachteiligungen** von Versicherungsnehmer zu vermeiden

2

Kann ein Interessenskonflikt **nicht ausgeschlossen** werden, so ist dies vor Abschluss des Versicherungsvertrags **offenzulegen**

3

Der Bundesrat kann die Einzelheiten regeln & Verhaltensweisen bezeichnen, die in jedem Fall unzulässig sind

Mindeststandards für Aus- und Weiterbildungen für Versicherungsvermittler/innen

Art. 43 revVAG; Art. 190 revAVO

Aus- und Weiterbildung (Art. 43 VAG)

- “
1. VersicherungsvermittlerInnen müssen über die für ihre Tätigkeit **notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse** verfügen.
 2. Die Versicherungsunternehmen und die VersicherungsvermittlerInnen bestimmen **branchenspezifische Mindeststandards** für die Aus- und Weiterbildung.
 3. **Der Bundesrat** legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung für die VersicherungsvermittlerInnen fest, für die **keine angemessenen Mindeststandards** bestehen.

Die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine professionelle Berufsausübung ermöglichen und den Schutz der Versicherten gewährleisten:

1 VersicherungsvermittlerInnen müssen über **Fähigkeiten** in den Bereichen **Kundengewinnung, Kundenbetreuung** und **Kundenberatung** verfügen

2 **Grundkenntnisse** des Versicherungswesens sowie ausreichende **Produkt-** und **Rechtskenntnisse** in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen

3 Die **Aus- und Weiterbildung** muss durch den erfolgreichen Abschluss einer **Prüfung** oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachgewiesen werden

Offenlegung der Entschädigung durch Versicherungsvermittler

Art. 45b revVAG



Ungebundene VersicherungsvermittlerInnen **dürfen Entschädigungen** von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten **nur annehmen**, wenn sie die VersicherungsnehmerInnen ausdrücklich über die **Entschädigung informiert** haben.

Annahmebedingungen

- ▶ Die VersicherungsnehmerInnen müssen über die Entschädigung informiert sein und ausdrücklich auf eine Weitergabe der Entschädigung verzichten
- ▶ Die Entschädigung wird vollumfänglich an die VersicherungsnehmerInnen weitergeben



Transparenzanforderungen

- ▶ Die Informationen müssen Art und Umfang der Entschädigung beinhalten
- ▶ Der Informationsaustausch muss vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen

Definition der Entschädigung

- ▶ Als Entschädigung gelten Leistungen, die den ungebundenen VersicherungsvermittlerInnen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten zufließen
- ▶ Dies sind insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte

Entwicklung der Vergütungsformen in der Versicherungsvermittlung

Kompensation nach...	«Abschluss Provisionszahlung» ... Abschluss (Prämien)	«Laufende Provisionszahlung» ... Bestandsgrösse	«Honorarberatung» ... nach Beratungsaufwand	«Honorarvermittlung» ... Beratungsaufwand (Im Falle des Abschlusses)
Vorteile 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zahlung nur bei Abschluss ✓ Steuermöglichkeiten für gezielten Verkauf 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bindung des Vermittlers (unabhängig von Verkaufszahlen) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Versicherungsnehmer trägt Kosten ✓ Schafft Potential für eine unabhängige Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zahlung nur bei Abschluss ✓ Steuermöglichkeiten für gezielten Verkauf
Nachteile 	<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Unzufriedenheit auf Kundenseite - Ausgrenzung durch ungebundene Vermittler 	<ul style="list-style-type: none"> - Potentiell hohe Kosten ohne Ertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Anreiz besonders ausführlich zu beraten 	<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Unzufriedenheit auf Kundenseite - Ausgrenzung durch ungebundene Vermittler

Aktuelle Situation:

- ▶ Aktuelle Vergütungsmodelle sind meist auf Abschlussprovisionen ausgerichtet
- ▶ Grundlegende Änderungen blieben bisher aus (aus Angst vor Verlust der Vertriebskraft)
- ▶ Der Druck durch Kunden und den Regulator bleibt hoch

Künftige Situation:

- ▶ Um Kunden- und regulatorischen Forderungen entgegen zu kommen, ist eine schrittweise Verlagerung von der reinen Abschlussvergütung empfehlenswert
- ▶ Mit innovativen Vergütungskonzepten kann eine Vorreiterrolle eingenommen werden
- ▶ Dies sollte in den bestehenden Arbeitsgruppen auf Verbandsebene konzipiert werden

Aktuelle & künftige Entwicklungen sowie Einflüsse auf den Vermittlermarkt (inkl. 2 Beispiele)

Aktuelle Lage

- ▶ Regulatorischer Druck bestehende Strukturen & Entschädigungsmodelle zu ändern steigt
- ▶ Einige Versicherer (v.a. Kranken- und Lebensversicherer) klagen über ihre aktuell hohen Vertriebskosten

Einflüsse auf künftigen Vermittlermarkt



Zunehmende Regulation



Steigende Preistransparenz



Erhöhte Lebenshaltungskosten

Erwarteter Handlungsbedarf pro Sektor

Krankenversicherungen



Sozialversicherungen

Restliche Versicherungszweige

1 Erwartetes Vorgehen & Prioritäten



- ▶ Regulatorische Anforderungen proaktiv umsetzen und sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil verschaffen
- ▶ Auf- und/oder Ausbau des eigenen Vertriebes
- ▶ Erweiterung des eigenen Angebotes (z.B. Einstieg in neue LoBs, Aufbau von eigenem Carrier)

2 Branchenvereinbarung



- ▶ Die Gleichstellung des internen & externen Vertriebs führte zu einer erhöhten Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden
- ▶ Weiterentwicklung der Branchenvereinbarung für den internen Vertrieb zur Diskussion
- ▶ **Optionen:** Branchenvereinbarung - Ausstieg oder Anpassung auf internen Vertrieb, Erklärung einer Allgemeinverbindlichkeit (nicht gesetzgebend) oder Regelung per Gesetzesänderung

A young boy with short brown hair, wearing a blue t-shirt, is seen from behind, looking out of a large circular porthole on a ship. His right hand is raised, palm facing the water. The ocean is visible through the porthole, meeting a cloudy sky at the horizon. The image has a soft, slightly desaturated blue tint.

Fokusthema 2:
Aktuarielles, Sabine Betz | Florian Liebe

VAG Revision - Aktuarielle Aspekte

Artikel 23, Bestellung und Funktion des Verantwortlichen Aktuars

- ▶ Dieser Artikel ist unverändert

Artikel 24, Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

- ▶ Neu wird genauer definiert, für welche Berechnungen (nicht mehr **«Bildung»**, wie vorher) der VA die Verantwortung trägt
 - ▶ **Verpflichtungen** in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten
 - ▶ **Versicherungsrisiken** im Rahmen der Solvabilität (*vorher: Solvabilitätsspanne*)
 - ▶ (ausreichende) **Versicherungstechnische Rückstellungen**
- ▶ Neu wird definiert, dass der VA sicherstellt, dass für diese Berechnungen oben sachgemässe **aktuarielle** Berechnungsgrundlagen verwendet werden sollen (*vorher: unklar welche sachgemässen Rechnungsgrundlagen gemeint waren*)
- ▶ Gebundenes Vermögen: Der VA ist für die Prüfung des **Sollbetrags** verantwortlich (*vorher: «das Gebundene Vermögen entspricht den aufsichtsrechtlichen Bedingungen»*)
- ▶ Neu: **Direkter Zugang zum Verwaltungsrat** («kann»-Formulierung)

Hinweis auf Artikel 87, Vergehen

- ▶ Ursprünglich (2004-2006) war hier auch der VA aufgeführt: Gefängnis oder Busse bis 1 Mio. CHF, wenn man den gesetzlichen Pflichten nach Art. 23 und 24 nicht nachkommt
- ▶ Dies wurde in 2009 rausgenommen, enthält nun keine Nennung des VAs mehr und ist umformuliert worden in «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe»

AVO Revision - Aktuarielle Aspekte

Artikel 31, Abs. 5

- ▶ SST-Bewertung von Versicherungsverträgen in einer ausländischen Jurisdiktion, welche Zinssätze müssen verwendet werden?
- ▶ Verschiedene Positionen:
 - ▶ SVV: Niederlassungen und Tochtergesellschaften **dürfen die SII Zinssätze** verwenden
 - ▶ SAV: Niederlassungen und Tochtergesellschaften **müssen die SST Zinssätze** verwenden, SII Zinssätze sind im Gruppen SST erlaubt
 - ▶ FINMA (AVO Entwurf): Tochtergesellschaften **dürfen die SII Zinssätze verwenden, Niederlassungen nicht**

Art. 54 Abs. 4

- ▶ Erster Vorschlag: Die FINMA regelt die Einzelheiten bzgl. Art, **Verwendung** und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen. Neu wurde hier vorgeschlagen, «Verwendung» hinzuzufügen.
- ▶ Durch mehrere Gespräche mit der FINMA hat sich herausgestellt, dass der Grund für diese Ergänzung in der **Kranken-Zusatzversicherung** liegt, wo die FINMA regulatorische Vorgaben zur Verwendung von «überhöhten» Rückstellungen machen möchte.
- ▶ Deshalb wurde der Vorschlag oben schliesslich geändert, es bleibt bei **«Art und Umfang»** im derzeitigen Entwurf.
- ▶ Zusätzlich wurde aber Art. 154a eingeführt, wo spezifisch für die Kranken-Zusatzversicherung neue FINMA Kompetenzen hinsichtlich der **Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen** definiert werden.

AVO Revision - Aktuarielle Aspekte

Art. 62, Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen

- ▶ Hier geht es darum, dass die FINMA geplant hatte, diesen Artikel komplett zu streichen, da er dem Prinzip der ausreichenden Rückstellungen widerspricht und **historisch eher Übergangs-Charakter** hatte für den Aufbau neu eingeführter Rückstellungen. Das neu eingeführte Sanierungsrecht definiert den Umgang mit nicht ausreichenden Rückstellungen.
- ▶ Heftige Kritik seitens SVV und SAV zur Streichung mit der Begründung, dass die Lebensversicherungsverträge aufgrund ihrer Langfristigkeit von vielen Änderungen der Rahmenbedingungen betroffen sind (z.B. Kapitalmarkt-Renditen, Sterblichkeit, neue regulatorische Anforderungen) und es die **Möglichkeit zur Verstärkungen** geben muss, welche nicht zu einer Sanierung führen.
- ▶ Aktueller Entwurf sieht die Beibehaltung des Artikels vor, aber Einschränkung der Verstärkungen auf einen Teilbestand und höchstens 5 Jahre und der Bedingung «**sofern die für diesen Teilbestand gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen eine nicht unwesentliche Sicherheitsmarge enthalten**»

Artikel 99, Verantwortlicher Aktuar oder Verantwortliche Aktuarin

- ▶ unverändert

Art. 129b, Abs. 2., Information in der qualifizierten Lebensversicherung: produktspezifische Informationen

- ▶ Hier war der aktuarielle (SAV) Input nur bzgl. lit. C, wo verlangt wird, dass das **ungünstige Szenario** eine tiefere Rendite aufweisen muss als eine risikofreie Anlage, der SAV-Vorschlag war, dass die Rendite des ungünstigen Szenarios so gewählt wird, dass sie dem Risiko und dem Anlagehorizont der Anlagen entsprechend angemessen gewählt wird.
- ▶ Der aktuelle Entwurf wurde angepasst in dem Sinne, dass die Renditeszenarien die Chancen und Risiken der qualifizierten Lebensversicherung, insbesondere unter **Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit**, berücksichtigen.

AVO Revision - Aktuarielle Aspekte

Art. 155, Mitgabe von Alterungsrückstellungen

- ▶ Artikel war bereits vorhanden, aber musste angepasst werden, da im neuen VAG die Versicherung kein Kündigungsrecht mehr vorsieht (die Rückerstattung der ARST war für diesen Fall vorgesehen).
- ▶ Trotzdem **KANN** neu die Versicherung ARST mitgeben und somit wurde die Möglichkeit geschaffen, neue Produkte zu entwickeln, welche diese Eigenschaft beinhalten.
- ▶ Änderung wurde so von der Branche akzeptiert, da es sich um eine KANN-Formulierung handelt. Die Mitgabe von Alterungsrückstellungen bleibt aber ein umstrittenes Thema.

AVO-FINMA Revision - Aktuarielle Aspekte (Basis Stossrichtungen der Vorkonsultation FINMA)

Aufgaben des VAs und Inhalt des Aktuarberichts (derzeit Art. 2)

- ▶ Wird in AVO-FINMA präzisiert
- ▶ **Führung des technischen Teils des GPs** wird präzisiert (Stossrichtung aktuell Formular D Rückstellungen, Formular R Tarife)
- ▶ Direkte **Information des Verwaltungsrates** bei ausserordentlichen Vorkommnissen (KANN oder MUSS- Formulierung?)
- ▶ Verwirrender Satz «entscheidet welche Tarife den Produkten zugrunde liegen» fällt voraussichtlich weg und wird sich wahrscheinlich auf eine «risikogerechte Tarifierung» beziehen
- ▶ Beurteilung der **Gesamt-Risikosituation, inkl.** der finanziellen Risiken der Anlagen
- ▶ FINMA RS 17/04 wird voraussichtlich beibehalten

Rückstellungen

- ▶ RS Schaden, Leben, Kranken und Rück werden in die AVO-FINMA gehoben
- ▶ RS 10/3 zu Kranken bleibt bestehen, aber widmet sich nur der Tarifierung
- ▶ Rückstellungen für **professionelle Versicherungsnehmer** werden gesondert behandelt
- ▶ Rz 9 Schaden (Mindestbedingung für VT Rückstellungen) wird voraussichtlich **entfallen**, da diese Bedingung implizit durch die ausreichende Sicherheit in den Schwankungsrückstellungen enthalten ist.
- ▶ Krankenversicherung: **Diskussionspunkte** sind derzeit die Aufteilung der Schwankungsrückstellung auf die Produkte sowie die Rückzahlung von nicht mehr benötigten Schadenrückstellungen
- ▶ Neu: Jährliche **Dokumentation der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen** (kann von der FINMA eingefordert werden)

Neu: **Gruppen-Aktuarsfunktion**

- ▶ Wird eingeführt in Anlehnung an internationale Standards
- ▶ Aufgaben entsprechend Art. 24 VAG
- ▶ Ausreichende Rückstellungen auf Gruppenebene sind zentral
- ▶ Jährlicher Bericht z.Hd. der Geschäftsleitung
- ▶ Direkte Information des Verwaltungsrates bei ausserordentlichen Vorkommnissen (KANN oder MUSS- Formulierung?)
- ▶ Die Aktuarsfunktion ist verantwortlich für die aktuariellen Teile des ORSA (neue Anforderung)
- ▶ Die Aktuarsfunktion beurteilt die RL für die Risikobeurteilung und -bewirtschaftung inkl. Kontrollen (neue Anforderung, genaue Formulierung wichtig)

Aufsicht von Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer: Die OECD hatte kritisiert, dass Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer nicht unter der Aufsicht der FINMA stehen. Trotz dieser Kritik, wurde dies nicht grundlegend geändert. Der Bundesrat hat allerdings die Kompetenz, eine Zweigniederlassung unter die Aufsicht zu stellen.

A young boy with short brown hair, wearing a blue t-shirt, is seen from behind, looking out of a circular porthole. His right hand is raised, palm facing the ocean. The porthole frames a view of a vast, calm blue sea meeting a pale, overcast sky at the horizon. The scene is dimly lit, suggesting an overcast day.

Fokusthema 3:

Ansätze für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Anforderungen, Steven Chrobok | Jan-Willem Jansen

Unser Ansatz für eine erfolgreiche Umsetzung umfasst 5 Teilschritte



Die regulatorischen Änderungen haben Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette

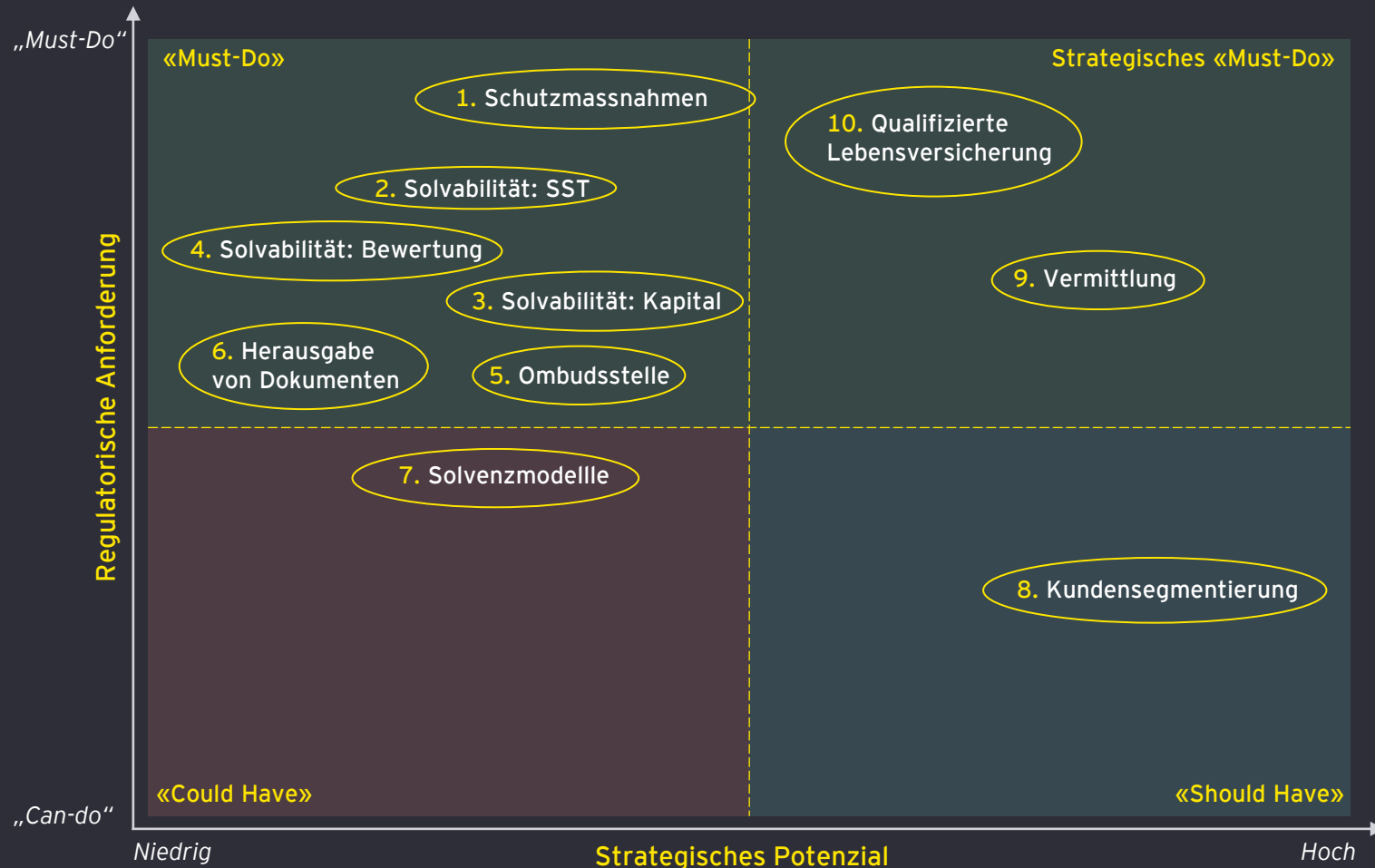
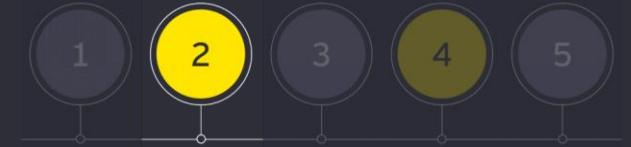
Regulatorische Änderungen (nach revVAG & revAVO)	Wertschöpfungskette				
	Produkt-entwicklung	Vertrieb	Underwriting & Vertrag	Risk Management	Schaden-management
1. Schutzmassnahmen ¹				✓	
2. Solvabilität: SST				✓	
3. Solvabilität: Kapital			✓	✓	
4. Solvabilität: Bewertung				✓	
5. Ombudsstelle		✓			✓
6. Herausgabe von Dokumenten		✓	✓		✓
7. Solvenzmodelle			✓	✓	✓
8. Kundensegmentierung	✓	✓	✓	✓	
9. Vermittlung	✓	✓			
10. Qualifizierte Lebensversicherung	✓	✓			

- ▶ Die regulatorischen Änderungen gemäss revVAG und revAVO materialisieren sich innerhalb verschiedener Themengebiete
- ▶ Die Änderungen haben Auswirkungen auf verschiedene Stufen und Prozesse innerhalb der Wertschöpfungskette
- ▶ Je nach Kontext müssen die entsprechenden Prozesse angepasst bzw. neu definiert werden

¹: inkl. Stabilisierung, Sanierung und Konkurs

Die Priorisierung der identifizierten Themengebiete erfolgt entlang zwei Dimensionen

Illustratives Beispiel zur Priorisierung der identifizierten Themengebiete



“ Die VAG/AVO/AVO-FINMA können nach der Art der **regulatorischen Anforderung** und anhand ihres **strategischen Potenzials** priorisiert werden, um eine strukturierte Umsetzung zu gewährleisten.

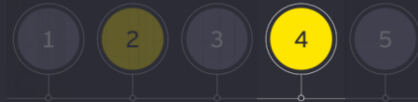
Planung & Vorgehen zur Kosten/Nutzen-Analyse am Beispiel «Kundensegmentierung»*

*Illustratives Beispiel

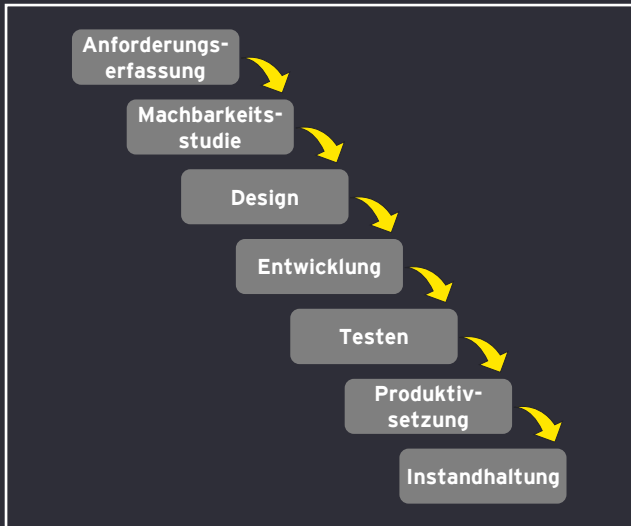


Die Umsetzung wird anhand von Compliance & Performance Kennzahlen evaluiert

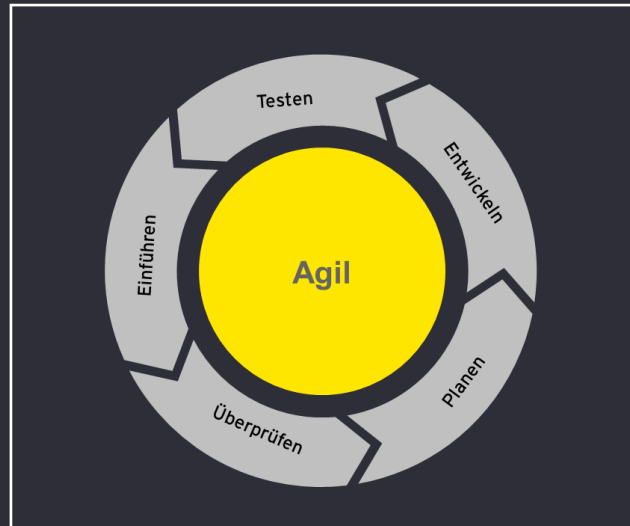
Umsetzung



Option A: «Wasserfall»-Vorgehensweise

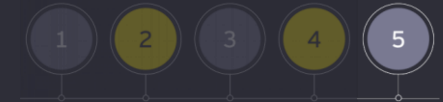


Option B: «Agile» Vorgehensweise



- ▶ Sofern der **Umfang der Umsetzungsarbeiten** klar definiert ist, wird eine Wasserfall-Methodik i.d.R. empfohlen, z.B. für die Solvabilitätsthemen
- ▶ Sofern Spielräume in den Umsetzungsmöglichkeiten bestehen und Kundenfeedback essentiell ist, werden **agile Umsetzungsmethoden** i.d.R. empfohlen, z.B. für das Thema Kundensegmentierung

Evaluation



1 Business KPIs

- ▶ Mit **Finanziellen KPIs** können sowohl die Budgeteinhaltung als auch der finanzielle Nutzwert gemessen werden (z.B. ROI, NPV, etc.)
- ▶ **Kundenbezogene KPIs** geben Aufschluss über Nutzungs- und Zufriedenheitsgrad (z.B. Adoption-Rate, etc.)
- ▶ **Prozessbezogene KPIs** erlauben eine Einsicht in die Auslastungsrate und Flusseffizienz der IT- & Businessprozesse (z.B. Anzahl Anrufe pro Tag, etc.)

2 Compliance KPIs

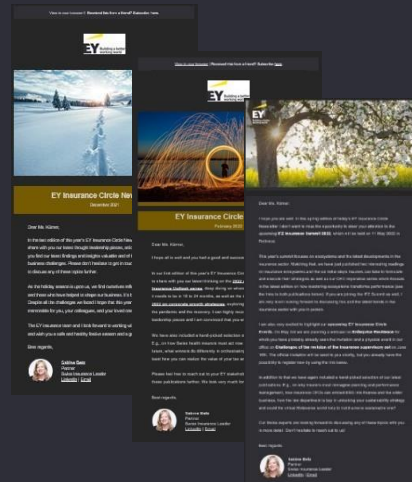
- ▶ **Ergebnisorientierte Compliance KPIs** treffen Aussagen über die Wirksamkeit der Umsetzung (z.B. Verbleibende Gaps aus der Gap-Analyse, FINMA-Approval, etc.)
- ▶ **Prozessorientierte Compliance KPIs** dienen der Messung des Ressourceneinsatzes im Verhältnis zu den erzeugten Dienstleistungen

A young boy with short brown hair, wearing a blue t-shirt, is seen from behind, looking out of a large circular porthole. His right hand is raised, palm facing the ocean. The view outside the porthole shows a vast, calm blue sea meeting a pale, overcast sky at the horizon. The porthole's metal frame is visible on the left and right sides.

Q&A und Wrap-up, Konrad Meier

Wir sind mit unserem umfassenden Fachwissen gerne für Sie da

Immer informiert mit dem EY Insurance Circle Newsletter, Events & Webcasts.



Scannen Sie einfach diesen QR Code und melden sich an:



Bitte zögern Sie nicht uns zu kontaktieren, wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung:



Sabine Betz
Insurance Sector Lead
sabine.betz@ch.ey.com
+41 (0)58 286 36 37



Florian Liebe
Aktuarial Lead
florian.liebe@ch.ey.com
+41 (0)58 286 46 83



Konrad Meier
Insurance Regulatory & Compliance Lead
konrad.meier@ch.ey.com
+41 (0)58 286 43 27

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß dem Datenschutzgesetz haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2023 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch